

*Prof. Dr. Georg Bitter*

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,  
Bank- und Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht

Vorlesung

# Gesellschaftsrecht

– Grundzüge –

2020/2022

[www.georg-bitter.de](http://www.georg-bitter.de)

## Hinweise zur Vorlesung

VORLESUNG  
GESELLSCHAFTSRECHT

- ⇒ Trennung der Vorlesungsteile Handelsrecht (Dr. Wirth) und Gesellschaftsrecht (Prof. Dr. Georg Bitter)
- ⇒ Reihenfolge im Gesellschaftsrecht: erst Kapitalgesellschaftsrecht, dann Personengesellschaftsrecht
- ⇒ Unterlagen zur Vorlesung auf ILIAS und unter [www.georg-bitter.de](http://www.georg-bitter.de) ⇒ „Veranstaltungen“ ⇒ „Gesellschaftsrecht (für BWL und WiPäd)“
  - ⇒ Zeitplan (Dr. Wirth + Prof. Bitter)
  - ⇒ Foliensatz
  - ⇒ Fälle
  - ⇒ Lösungen (folgen später nach der Besprechung im Kurs)
- ⇒ Buch: *Bitter/Heim*, Gesellschaftsrecht, 5. Aufl. 2020 (b.w.); für die hier vermittelten Grundzüge kann auch die Voraufgabe verwendet werden

Begleitlektüre:

*Bitter/Heim, Gesellschaftsrecht, 5. Aufl. 2020*

Alle auf den Folien erwähnten durchnummerierten Fälle finden sich mit Lösung in diesem Buch.

Die auf den Folien rechts (oben) in **roter Schrift** angegebenen Fundstellen beziehen sich auf dieses Buch. An der angegebenen Stelle des Buchs kann der Inhalt der Folie vertieft werden.



**Hinweise zu Folien + Klausur**

- ⇒ Diese **Folien** sind ganz bewusst kein ausformuliertes Skript (insbesondere kein zum – ohnehin nutzlosen – Auswendiglernen geeignetes), sondern eine die Vorlesung gliedernde Zusammenfassung der besprochenen Inhalte.
- ⇒ Die für die **Klausur** relevanten Inhalte ergeben sich (1) aus den in der Vorlesung besprochenen Fällen, zu denen im Verlauf des Kurses ausführliche, aus dem Lern- und Fallbuch (Folie 3) stammende Lösungen angeboten werden und (2) aus den zu Beginn jeder Vorlesungsstunde besprochenen Wiederholungsstatements, die mit Hilfe dieses Foliensatzes lösbar sind. Die Aufgaben in der Klausur orientieren sich nah an den besprochenen Fällen und Wiederholungsstatements. Wer der Vorlesung folgt und sich zu den Fällen und Wiederholungsstatements Notizen macht, kann die Klausur m.E. sehr gut auch ohne die (vertiefende) Lektüre des Lern- und Fallbuchs schaffen. Wer jedoch einzelne Inhalte noch einmal nachlesen möchte, dem sei das Buch empfohlen.

 Hinweis zum MoPeG

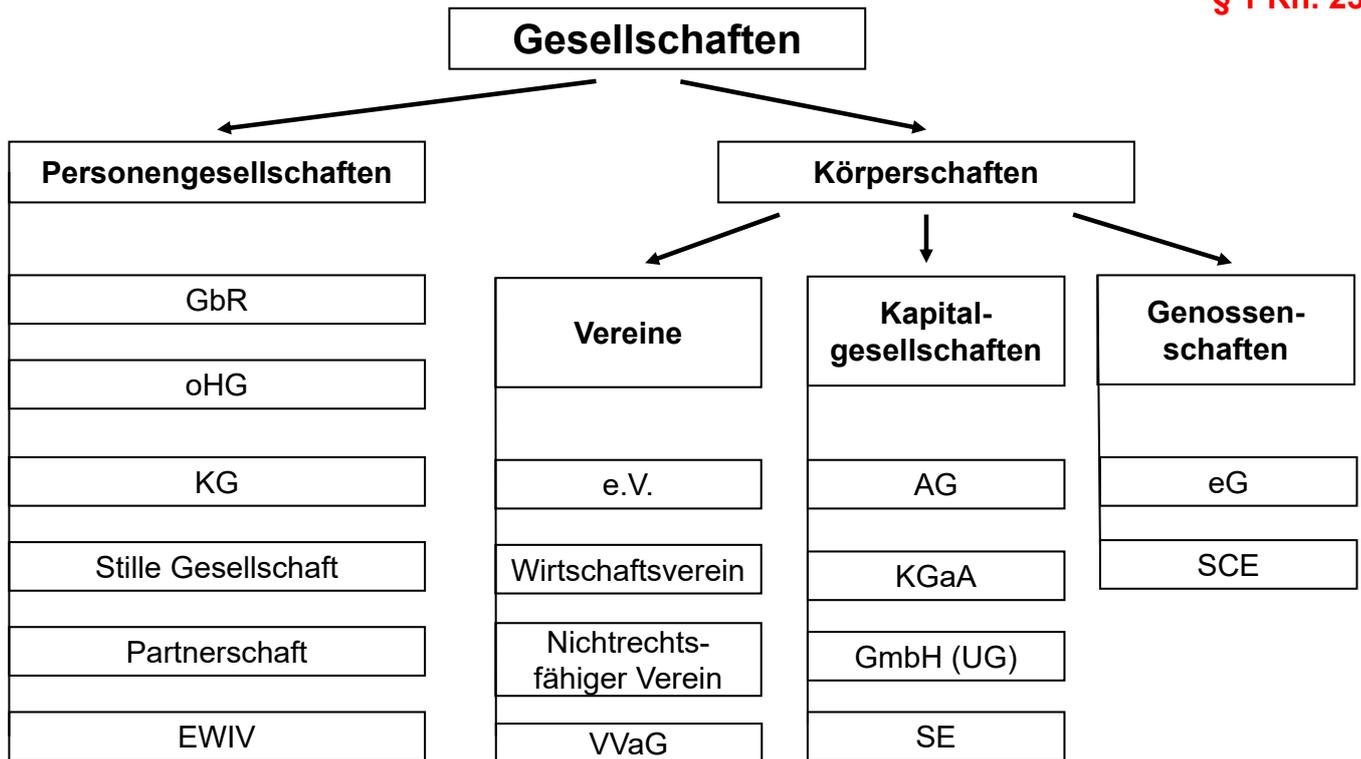
Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG) vom 10. August 2021 ist eine umfassende Reform des Rechts der Personengesellschaften verbunden. Die §§ 705 ff. BGB zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts wurden komplett neu gefasst. Aber auch im Personengesellschaftsrecht des HGB wurden grundlegende Änderungen vorgenommen (etwa die Einführung eines neuen Beschlussmängelrechts in §§ 110 ff. HGB n.F.). In vielen weiteren Gesetzen ergaben sich Folgeänderungen durch die Reform.

Die neuen Vorschriften sind bereits verabschiedet und im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. 2021, Teil I Nr. 53 v. 17.8.2021, S. 3436 ff.). Nach Art. 137 des Gesetzes tritt dieses allerdings erst zum 1. Januar 2024 in Kraft, um den Bundesländern genügend Zeit zu geben, die Einführung des in §§ 707 ff. BGB n.F. geregelten Gesellschaftsregisters (mit der dort vorgesehenen Möglichkeit einer Eintragung der rechtsfähigen GbR) vorzubereiten. Da das neue Recht aus diesem Grund derzeit noch nicht anwendbar ist, legt der nachfolgende Foliensatz im Grundsatz noch das bisherige Recht der Personengesellschaften zugrunde, führt jedoch die neuen Vorschriften bereits mit auf. Für die Klausuren ist derzeit jedoch noch das alte Personengesellschaftsrecht relevant, welches in den üblichen und zur Prüfung zugelassenen Gesetzessammlungen abgedruckt ist.



# Grundlagen

*Bitter/Heim, Gesellschaftsrecht, 5. Aufl. 2020, § 1 (S. 1-9)*



## Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

- ⇒ Gründungsfreiheit (Art. 9 I GG)
  - Freiheit der Rechtsformwahl innerhalb des Numerus Clausus der Gesellschaftsformen
- ⇒ Unterschiede zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften
  - früher: Frage der Rechtspersönlichkeit
    - aber: sog. Teilrechtsfähigkeit der Handelsgesellschaften (§ 124 HGB)
    - BGHZ 146, 341: Rechtsfähigkeit der Außen-GbR
      - ⇒ vgl. § 705 II Alt. 1 BGB i.d.F. des MoPeG vom 10.8.2021 ⇒ b.w.
  - persönliche Haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten (PersG) versus Haftungsbeschränkung (KapG: § 13 II GmbHG, § 1 I 2 AktG, § 2 GenG)
  - Selbstorganschaft (PersG) versus Fremdorganschaft (KapG)
  - Struktur: personalistisch (PersG) versus körperschaftlich (KapG)

**Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG****§ 705. Rechtsnatur der Gesellschaft**

(1) Die Gesellschaft wird durch den Abschluss des Gesellschaftsvertrags errichtet, in dem sich die Gesellschafter verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern.

(2) Die Gesellschaft kann entweder selbst Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, wenn sie nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen soll (rechtsfähige Gesellschaft), oder sie kann den Gesellschaftern zur Ausgestaltung ihres Rechtsverhältnisses untereinander dienen (nicht rechtsfähige Gesellschaft).

(3) Ist der Gegenstand der Gesellschaft der Betrieb eines Unternehmens unter gemeinschaftlichem Namen, so wird vermutet, dass die Gesellschaft nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnimmt.

# Vereinsrecht

*Bitter/Heim*, Gesellschaftsrecht, 5. Aufl. 2020, § 2 (S. 10-16)

mit Fall Nr. 1 – Bootstransport



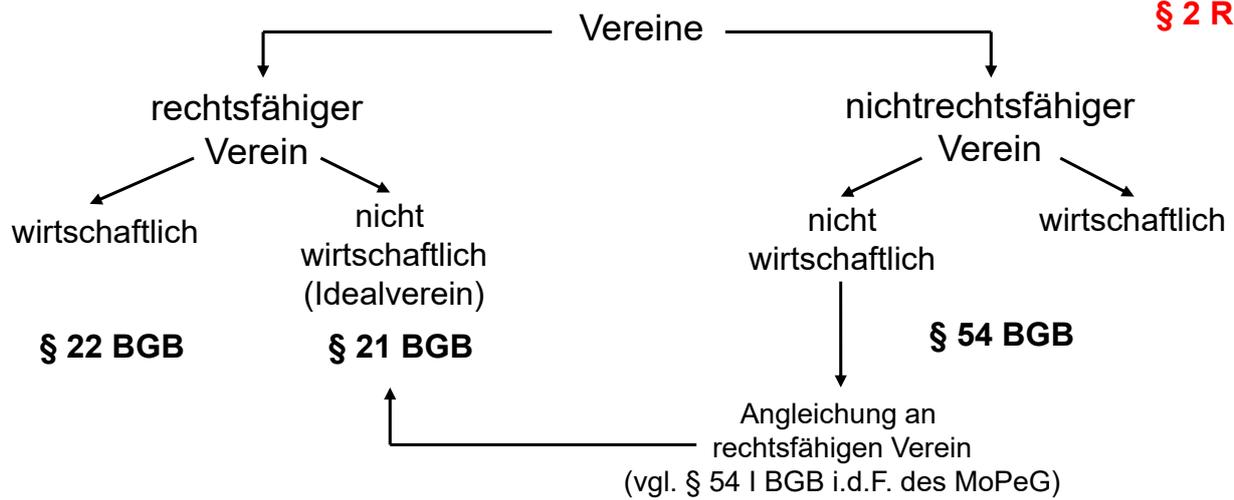
# Merkmale des Vereins

- ⇒ auf Dauer angelegte Verbindung mehrerer Personen
- ⇒ zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks
- ⇒ körperschaftlich strukturiert
  - Führung eines Gesamtnamens
  - Vertretung durch ein Organ (Vorstand)
  - Unabhängigkeit von der Identität der Mitglieder



# Vereine des BGB

**§ 2 Rn. 8-13**



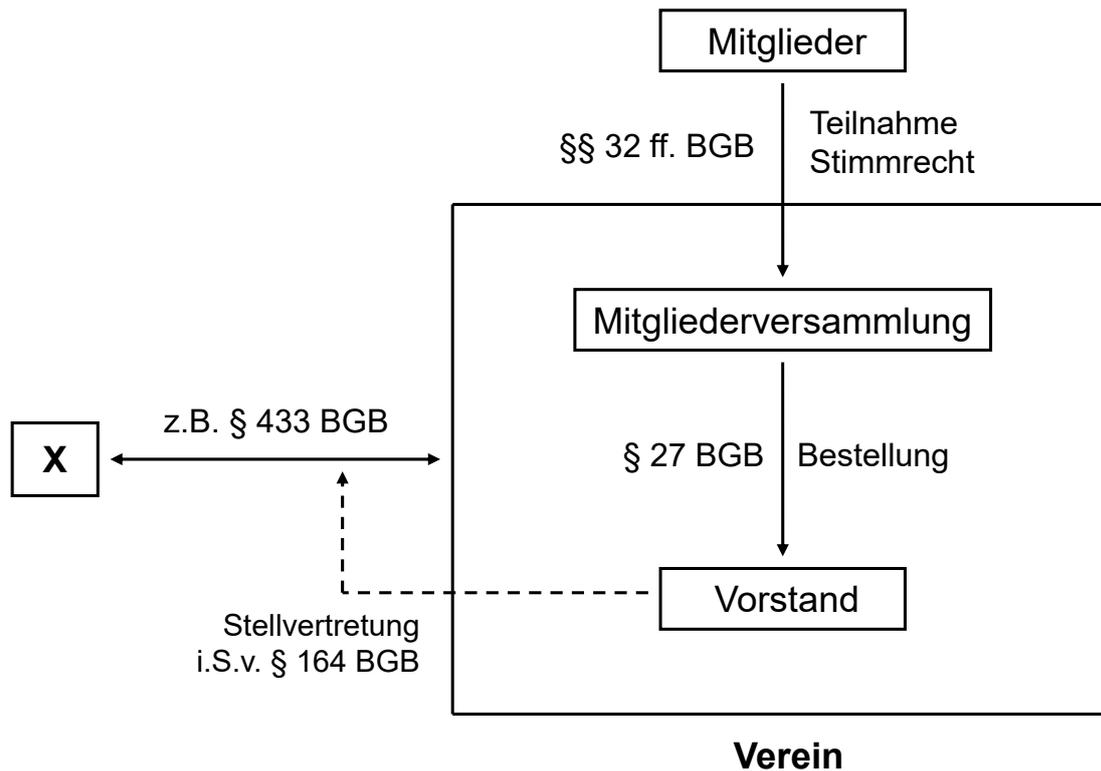
Normzweck des § 22 BGB (BGHZ 215, 69 = ZIP 2017, 1021 [Rn. 31])

→ Verzicht auf die mit der juristischen Person verbundene Haftungsbeschränkung oder

→ Annahme einer anderen Rechtsform: AG, GmbH, Genossenschaft

Gläubigerschutz im Vordergrund

→ keine Umgehung der Gläubigerschutzregeln



- Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan (§§ 26 - 28 BGB)
- **Geschäftsführung (Innenverhältnis):** Mehrheitsbeschluss (§§ 28, 32 I 3 BGB)
- Haftung im Innenverhältnis für nicht sorgfältige Geschäftsführung
  - Verweis in § 27 III BGB auf das Auftragsrecht ⇒ Haftung des Vorstands aus §§ 664 ff., 280 BGB bei jeder fahrlässigen Pflichtverletzung (ebenso § 43 GmbHG für den Geschäftsführer einer GmbH, § 93 AktG für den Vorstand einer AG)
  - Ausnahme in § 31a BGB bei Tätigkeit ohne Entgelt oder Entgelt < 840 Euro pro Jahr: Haftungsbegrenzung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit + von § 280 I 2 BGB abweichende Beweislast

## ➤ Vertretung (Außenverhältnis)

- Aktivvertretung: durch Mehrheit der Vorstandsmitglieder (§ 26 II 1 BGB) (oft abweichende Satzungsklausel; Einzelvertretung spricht dann auch für Einzelgeschäftsführungsbefugnis)
- Passivvertretung: ein Vorstandsmitglied (§ 26 II 2 BGB)

## ➤ Haftung im Außenverhältnis

- § 31 BGB (Haftung des Vereins für Handeln der Organe und der anderen „verfassungsmäßig berufenen Vertreter“ ⇒ Repräsentantenhaftung)
  - ⇒ BGHZ 225, 316 = ZIP 2020, 1179 (Rn. 29 ff.) – VW Dieselskandal
  - ⇒ anders BGH ZIP 2021, 799 – Haftung der Audi AG im Dieselskandal
- § 823 BGB (persönliche Haftung der handelnden Person)

⇒ *Fall Nr. 1 – Bootstransport*

- Willensbildungsorgan (§ 32 BGB)
- unmittelbare Vereinsdemokratie  
Ausnahme bei Großverbänden: Repräsentationsorgane

## Aufgaben

- Bestellung / Abberufung des Vorstandes (§ 27 BGB)
- Weisungen an den Vorstand (§§ 27 III, 664 ff. BGB)
- Satzungsänderung (§ 33 BGB)
- Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) + Bestellung von Liquidatoren (§ 48 I BGB)

## Willensbildung durch Beschluss

- Normalfall: Mehrheitsbeschluss (§ 32 I 3 BGB)
- Ausnahme:  $\frac{3}{4}$  Mehrheit bei Satzungsänderung (§ 33 I 1 BGB)
- Ausnahme: Einstimmigkeit bei Zweckänderung (§ 33 I 2 BGB)

# Aktiengesellschaft (AG)

*Bitter/Heim*, Gesellschaftsrecht, 5. Aufl. 2020, § 3 (S. 17-85)  
mit Fällen Nr. 2-11

## Aktiengesellschaft – Gliederung

**§ 3 Rn. 1-10**

### ➤ Grundlagen

- ➔ Begriff und Rechtsnatur (§ 1 AktG)
  - ⇒ AG ist Handelsgesellschaft = Formkaufmann (§§ 6 HGB, 3 I AktG)
- ➔ Geschichte und ökonomische Funktion
- ➔ Gründung der AG (Bar- und Sachgründung)

### ➤ Organisationsverfassung der AG

- ➔ Organe der AG und deren Aufgaben

### ➤ Finanzverfassung der AG

- ➔ Kapitalaufbringung/Kapitalerhaltung
- ➔ Kapitalerhöhung/Kapitalherabsetzung

# Drei Phasen der Gründung

§ 3 Rn. 11-14  
(5. Aufl. 2020)

Gründungsentschluss  
= Plan zur Errichtung einer AG

ggf. Entstehung einer  
**Vorgründungsgesellschaft**  
(Problem: Form des § 23 I AktG analog)

Feststellung der Satzung (§§ 2, 23 AktG)  
und Übernahme = Zeichnung der Aktien  
(§§ 23 II Nr. 2, 29 AktG)  
= Errichtung der AG

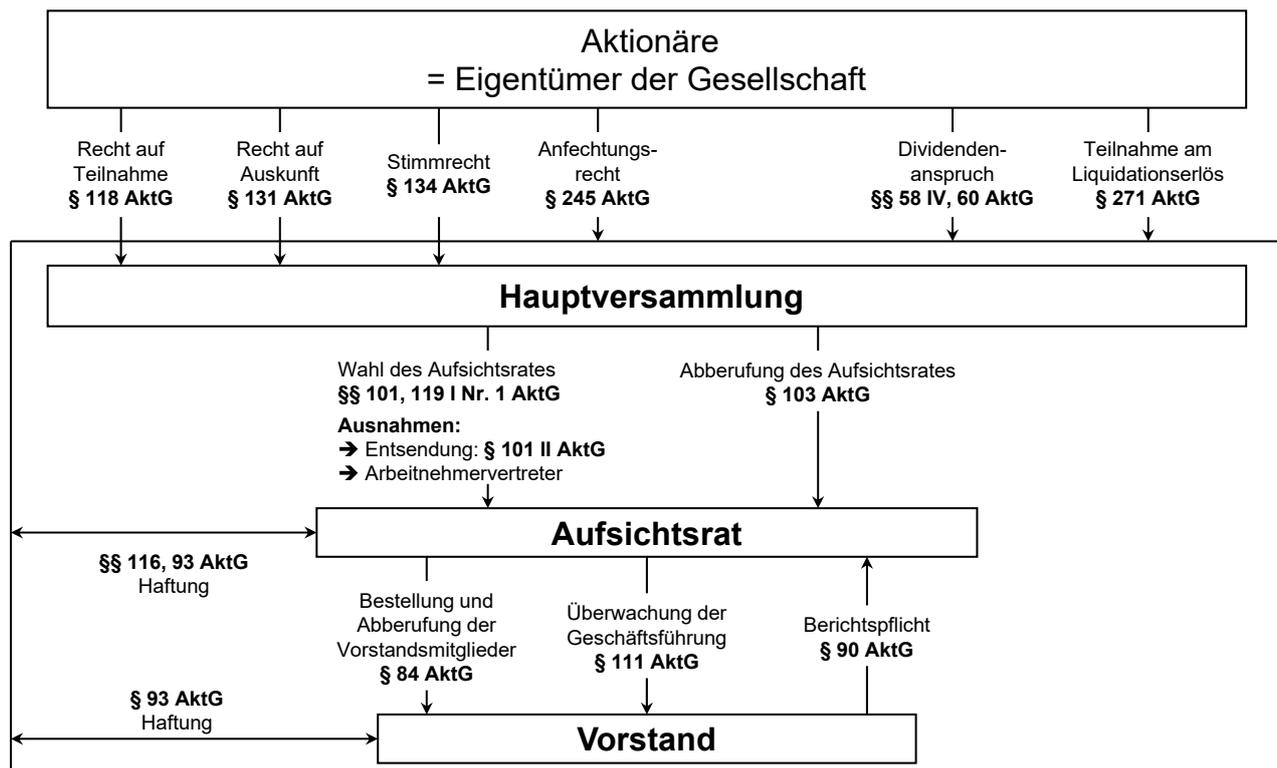
**Vor-AG**

Eintragung (§ 41 I 1 AktG, konstitutiv)  
= Entstehung der AG

**„fertige“ AG**

# Die Organisation der AG

§ 3 Rn. 27-42



## 1. Vorstand

- § 76 AktG: Leitung der Gesellschaft „unter eigener Verantwortung“
  - ⇒ kein Weisungsrecht der Aktionäre oder des Aufsichtsrats
  - ⇒ Gleichordnung der Organe = Aufgabenteilung ⇔ GmbH (Unterordnung)
- § 77 AktG: Geschäftsführung
  - ⇒ Kollegialprinzip = gemeinschaftliche Geschäftsführung (§ 77 I AktG)
- § 78 AktG: Vertretung
  - ⇒ Grundsatz = gemeinschaftliche (Aktiv-)Vertretung (§ 78 II 1 AktG)
  - ⇒ keine Beschränkung im Außenverhältnis möglich (§ 82 I AktG)
  - Ausnahme: Missbrauch der Vertretungsmacht ⇒ Folien Handelsrecht
- § 93 AktG: Verantwortlichkeit des Vorstands
  - ⇒ *Business Judgement Rule* (§ 93 I 2 AktG) ⇒ *Fall Nr. 4 – Vorstandsermessen*

## 2. Aufsichtsrat

- § 84 AktG: Bestellung/ Abberufung des Vorstands
- § 112 AktG: Vertretung der AG gegenüber dem Vorstand
- § 111 AktG: Überwachung der Geschäftsführung
  - ⇒ Recht- und Zweckmäßigkeitkontrolle
  - ⇒ u.a. Zuständigkeit, Haftungsansprüche gegen Vorstandsmitglieder geltend zu machen (BGHZ 135, 244 – ARAG/Garmenbeck)
  - ⇒ keine Übertragung von Geschäftsführungsmaßnahmen, aber Zustimmungsvorbehalt möglich (§ 111 IV AktG)
- § 116 AktG: Verantwortlichkeit des Aufsichtsrats
  - ⇒ Verweis auf die Regelung des § 93 AktG
- Aufsichtsrat = Zentrale der Unternehmensmitbestimmung ⇒ b.w.

## Arten der Mitbestimmung in Deutschland

§ 3 Rn. 81

### Art der Mitbestimmung

### Bezugspunkt

➔ Betriebliche Mitbestimmung

Betrieb

= arbeitsrechtliche Mitbestimmung

➔ Unternehmensmitbestimmung

Unternehmen

= gesellschaftsrechtliche Mitbestimmung

EuGH ZIP 2017, 1413 – Erzberger: keine Verletzung von Art. 45 AEUV trotz Beschränkung des Wahlrechts auf im Inland beschäftigte Arbeitnehmer

## Arten der Unternehmensmitbestimmung

§ 3 Rn. 82-83

➔ **Montanmitbestimmung:** Eisen-/ Stahlindustrie + Bergbau

AR: 50      ./      50      +      Neutrales Mitglied  
ArbN                      Eigner

V: Arbeitsdirektor

➔ **Mitbestimmungsgesetz 1976:** KapG > 2000 ArbN

AR: 50      ./      50      +      Stichentscheid des Vorsitzenden  
ArbN                      Eigner                      (§ 29 II 1 MitbestG)

V: Arbeitsdirektor

➔ **Drittelbeteiligungsgesetz:** 500 ArbN < KapG < 2000 ArbN

AR: 1/3      ./      2/3  
ArbN                      Eigner

## 3. Hauptversammlung

⇒ § 118 AktG „Sitz der Aktionärsdemokratie“ (§ 133 AktG: Mehrheitsprinzip)

⇒ § 119 AktG Rechte der Hauptversammlung

→ Teilung der Zuständigkeiten

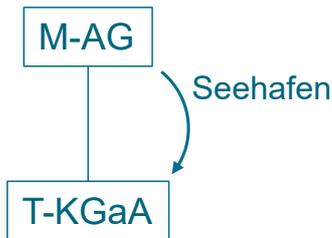
Abs. 1: Zuständigkeitskatalog

→ Abs. 2: Fragen der Geschäftsführung nur auf Verlangen des Vorstands, Grund: § 76 AktG

→ Beachte: Holz Müller-Rechtsprechung

BGHZ 83, 122 = NJW 1982, 1703 (*Fall Nr. 5 – Holz Müller*)

BGHZ 159, 30 + BGH ZIP 2004, 1001 (*Gelatine I und II*)



⇒ § 117 AktG Verantwortlichkeit der Aktionäre + Treuepflicht **§ 3 Rn. 40-42**

BGHZ 129, 136 = NJW 1995, 1739 (*Fall Nr. 3 – Girmes*)

## ⇒ Grundlagen

▪ Mindestnennbetrag des Grundkapitals: § 7 AktG ⇒ 50.000 Euro

➤ Nennbetrags- oder Stückaktien: § 8 AktG

▪ Abgrenzung Grundkapital ⇔ Gesellschaftsvermögen

▪ Abgrenzung Nennbetrag ⇔ Wert der Aktie

▪ Abgrenzung Eigenkapital (§ 199 InsO) ⇔ Fremdkapital (§§ 38 ff. InsO)

## ⇒ Kapitalaufbringung

## ⇒ Kapitalerhaltung

## ⇒ Kapitalerhöhung / Kapitalherabsetzung

## Kapitalaufbringung

§ 3 Rn. 133-167

- **Grundsatz der Bareinlagepflicht – § 54 II AktG**  
Ausnahme: Sacheinlage – § 27 AktG
- **Grundsatz der effektiven Mittelaufbringung**
  - keine Emission unter pari – § 9 I AktG
  - keine Befreiung von der Einlagepflicht: § 66 I 1 AktG
  - keine Aufrechnung – § 66 I 2 AktG
  - „zur freien Verfügung des Vorstands“ – § 36 II AktG
  - Sacheinlage: Pflicht zur Deckung der Wertdifferenz (analog § 9 GmbHG)
- **Problemfall: „verdeckte Sacheinlage“ – § 27 III AktG**
  - Geldeinlagepflicht besteht fort (§ 27 III 1 AktG)
  - aber: Anrechnung des Sachwertes (§ 27 III 3 AktG)

⇒ *Fall Nr. 7 – Elektrohandel*

## Kapitalerhaltung

§ 3 Rn. 187-192

- **Grundsatz der strengen Kapitalbindung**  
§ 57 AktG: Abs. 1: Verbot der Einlagerückgewähr  
Abs. 2: Verbot fester Zinszusage  
Abs. 3: Begrenzung der Ausschüttung auf den Bilanzgewinn
  - Ausschüttungsverbot wirkt total
  - Eingriff in das Grundkapital unerheblich
  - Verbot „verdeckter Gewinnausschüttungen“
- ⇒ *Fälle 8 und 9 – Über-/Unterbewertung*
- **Rechtsfolgen verbotener Auszahlungen**  
§ 62 AktG: Pflicht zur Rückgewähr
  - rechnerische Vermögensbindung  
(BGH ZIP 2013, 819, Rn. 14 ff.: kein § 134 BGB, früher str.)

## Kapitalerhöhung / Kapitalherabsetzung

§ 3 Rn. 199-218

### ➤ Unterscheidung: effektiv / nominell

**effektiv** = tatsächlicher Mittelzufluss bzw. Mittelabfluss

**nominell** = Anpassung des Soll- an das Istkapital

#### ▪ effektive Kapitalerhöhung

⇒ Kapitalerhöhung gegen Einlagen – §§ 182 ff. AktG

⇒ tatsächliche Mittelzuführung an die Gesellschaft

⇒ Bezugsrecht der Aktionäre (§ 186 I AktG)

❖ Ausschluss (§ 186 III AktG):  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit + sachlicher Grund

#### ▪ effektive Kapitalherabsetzung – § 222 AktG

⇒ in der Praxis selten

## Kapitalerhöhung / Kapitalherabsetzung

§ 3 Rn. 199-218

### ➤ Unterscheidung: effektiv nominell (Fortsetzung)

#### ▪ nominelle Kapitalerhöhung – §§ 207 ff. AktG

⇒ Umwandlung von Rücklagen in Grundkapital

#### ▪ nominelle Kapitalherabsetzung – § 229 AktG

⇒ Ermöglichung der Gewinnausschüttung: § 233 AktG

### ➤ Kapitalschnitt

➔ Verbindung von nomineller Kapitalherabsetzung mit effektiver Kapitalerhöhung

## Der Kapitalschnitt

### Ausgangssituation

1 Mio. Aktien zu 50 Euro

⇒ 50 Mio. Euro Eigenkapital



Verlust: 40 Mio. Euro

= 10 Mio. Euro Restvermögen

**Wert der (Alt-)Aktien:** 10 Euro

### Kapitalerhöhung ohne Kapitalschnitt

1 Mio. Aktien zu 50 Euro (Altbestand)  
+ 1 Mio. Aktien zu 50 Euro (Erhöhung)

= 2 Mio. Aktien zu 50 Euro

10 Mio. Euro Restvermögen  
+ 50 Mio. Euro aus Kapitalerhöhung

= 60 Mio. Euro Gesamtvermögen

**Wert der Aktien:** 30 Euro

⇒ Entwertung der Jungaktien

### Kapitalerhöhung mit Kapitalschnitt

1 Mio. Aktien zu 50 Euro (Altbestand)  
- 800.000 Aktien (Herabsetzung)

= 200.000 Aktien zu 50 Euro  
+ 1 Mio. Aktien zu 50 Euro (Erhöhung)

= 1,2 Mio. Aktien zu 50 Euro

10 Mio. Euro Restvermögen  
+ 50 Mio. Euro aus Kapitalerhöhung

= 60 Mio. Euro Gesamtvermögen

**Wert der Aktien:** 50 Euro

# Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

*Bitter/Heim*, Gesellschaftsrecht, 5. Aufl. 2020, § 4 (S. 85-177)  
mit Fällen Nr. 12-23

# GmbH – Gliederung

- ➔ Grundlagen
- ➔ Organisationsverfassung der GmbH
  - ➔ Organe der GmbH und deren Aufgaben
- ➔ Finanzverfassung der GmbH
  - ➔ Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung
  - ➔ Gesellschafterdarlehen
- ➔ später im Anschluss an das Personengesellschaftsrecht:  
**GmbH & Co. KG**

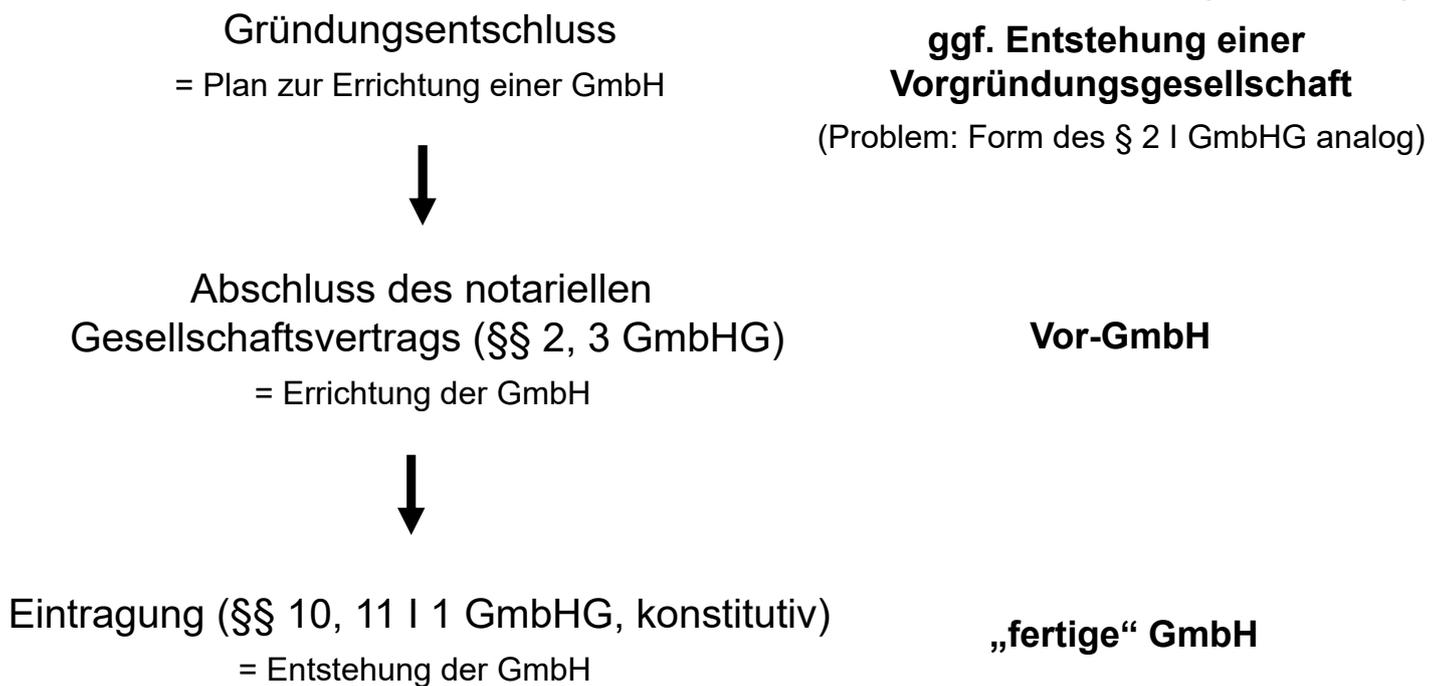
# GmbH

**§ 4 Rn. 2-16**

- Grundlagen
  - Begriff und Rechtsnatur (§ 13 GmbHG)
  - ökonomische Funktion (Scholz/Bitter, GmbHG, Bd. 1, 12. Aufl. 2018, § 13 Rn. 60 ff.)
    - ⇒ Reduzierung der Risikoaversität von Gesellschaftern durch (Teil-)Versicherung des unternehmerischen Risikos bei den Gläubigern
  - Gründung durch Gesellschaftsvertrag (3 Stufen wie bei AG ⇒ b.w.)  
Mindestinhalt (§ 3 GmbHG):
    - ⇒ Firma und Sitz der Gesellschaft
    - ⇒ Gegenstand des Unternehmens
    - ⇒ Betrag des Stammkapitals
    - ⇒ Zahl und Nennbeträge der Geschäftsanteile, die jeder Gesellschafter gegen Einlage auf das Stammkapital (Stammeinlage) übernimmt

## Drei Phasen der Gründung

§ 4 Rn. 24-40  
(5. Aufl. 2020)



## Drei Phasen der Gründung

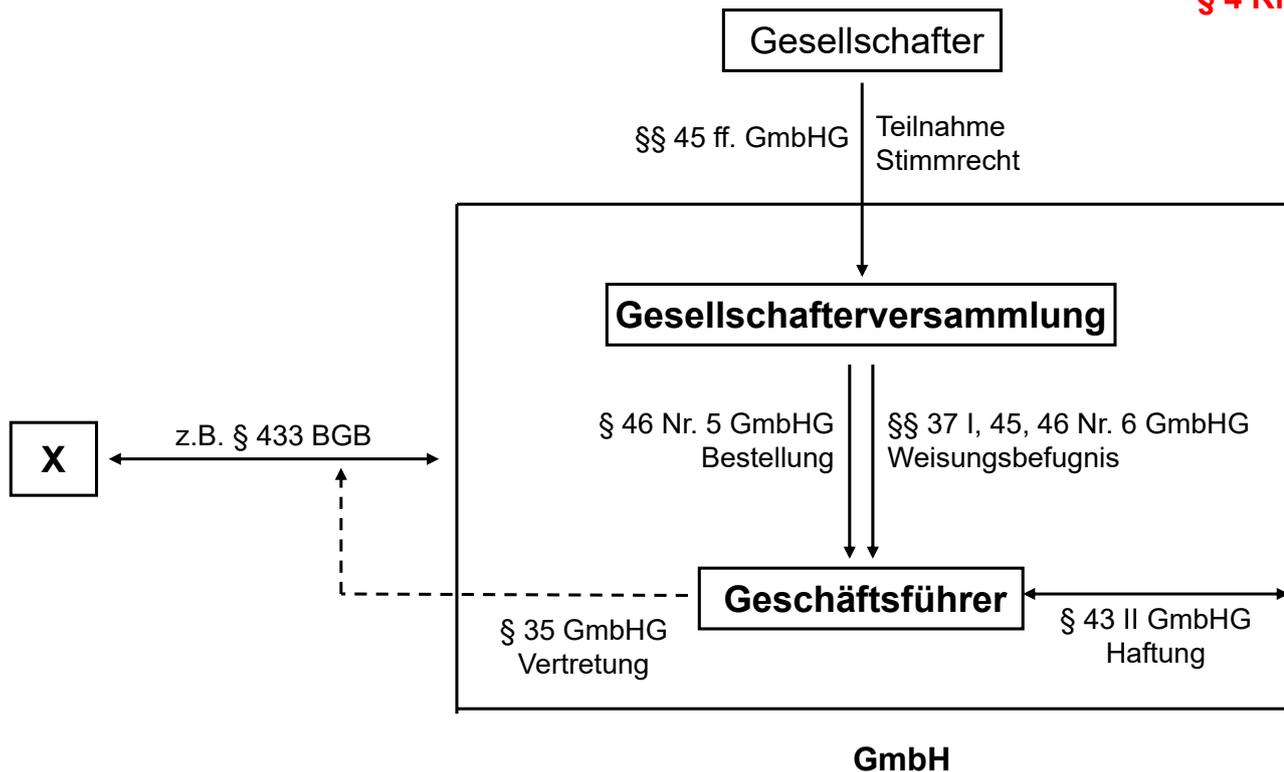
§ 4 Rn. 24-40  
(5. Aufl. 2020)

### 1. Vorgründungsgesellschaft

- Grundsatz: Innen-GbR mit dem Zweck einer Gründung der GmbH
  - ⇒ formbedürftig (§ 2 GmbHG) wegen Gründungspflicht ⇒ i.d.R. § 125 BGB
  - ⇒ Problem: Geschäftstätigkeit im Gründungsstadium ⇒ Entstehung einer Außenpersonengesellschaft (GbR/oHG), str. ob neben o.g. Innen-GbR

### 2. Vor-GmbH und „fertige“ GmbH

- Vor-GmbH = rechtsfähige Gesellschaft eigener Art (*sui generis*)
- keine Identität der Vor-GmbH mit der Vorgründungsgesellschaft
- aber Identität der „fertigen“ GmbH mit der Vor-GmbH (**Kontinuitätsprinzip**)
  - ⇒ identitätswahrende Umwandlung der Vor-GmbH in die GmbH
  - ⇒ Gesamtrechtsnachfolge ähnlich dem Formwechsel (§§ 190 ff. UmwG)
- Grundsatz: liquidationslose Beendigung der Vor-GmbH bei Wandlung in „fertige“ GmbH



## 1. Geschäftsführer (§ 6 GmbHG)

- § 35 GmbHG: Vertretung der GmbH
- § 37 GmbHG: Bindung im Innenverhältnis möglich (Über-/Unterordnung)
- § 43 GmbHG: Haftung der Geschäftsführer ⇒ *Fall Nr. 15 – Wertlose Lizenzen*
- § 15b InsO: Haftung für Zahlungen nach Insolvenzzreife ⇒ Text: b.w.
  - Innenhaftung gegenüber der GmbH (bis Ende 2020: § 64 GmbHG)  
BGHZ 143, 184 = NJW 2000, 668 (Kundenschecks)  
BGH NJW 2003, 2316 (Weiterleitung von Steuerbeträgen)  
BGHZ 203, 218 = ZIP 2015, 71 (Ausgleich der Masseschmälerung)
  - zusätzlich: Außenhaftung (§ 823 II BGB i.V.m. § 15a InsO)  
BGHZ 126, 181 = NJW 1994, 2220 (Diff. zw. Alt- und Neugläubigern)
  - Details: Folien zur Blockveranstaltung „Insolvenz & Sanierung“

## § 15b InsO

### Zahlungen bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung; Verjährung

- (1) Die nach § 15a Absatz 1 Satz 1 antragspflichtigen Mitglieder des Vertretungsorgans und Abwickler einer juristischen Person dürfen nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung der juristischen Person keine Zahlungen mehr für diese vornehmen. Dies gilt nicht für Zahlungen, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar sind.
- (2) ... (Präzisierung der Sorgfaltsausnahme aus Absatz 1 Satz 2)
- (3) ... (i.d.R. keine Sorgfaltsausnahme bei Insolvenzverschleppung)
- (4) Werden entgegen Absatz 1 Zahlungen geleistet, sind die Antragspflichtigen der juristischen Person zur Erstattung verpflichtet. Ist der Gläubigerschaft der juristischen Person ein geringerer Schaden entstanden, beschränkt sich die Ersatzpflicht auf den Ausgleich dieses Schadens. ...

## 2. Gesellschafterversammlung (§ 48 GmbHG)

**§ 4 Rn. 104-117**

- Zuständigkeit (§ 46 GmbHG) u.a. für
  - Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses
  - Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen
  - Bestellung / Abberufung von Geschäftsführern sowie deren Entlastung
  - Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung
  - Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten
- Beschlussfassung nach Kapitalmehrheit (§ 47 I + II GmbHG)
  - Stimmverbote im Ausnahmefall (§ 47 IV GmbHG)

## 3. Aufsichtsrat (§ 52 GmbHG)

**§ 4 Rn. 155-158**

- fakultativ; nur bei Unternehmensmitbestimmung zwingend (s.o. Folie 24)

## Finanzverfassung der GmbH

### ➤ Kapitalaufbringung

- Mindeststammkapital: § 5 I GmbHG ⇒ 25.000 Euro § 4 Rn. 161
  - ⇒ Ausnahme: UG (haftungsbeschränkt) gemäß § 5a GmbHG § 4 Rn. 295-296
- Bar- oder Sacheinlagen: § 5 IV GmbHG § 4 Rn. 160-171
  - ⇒ Grundsatz der realen Kapitalaufbringung: § 19 II GmbHG
  - ⇒ Fehlbetragshaftung bei Sacheinlagen: § 9 GmbHG
- „verdeckte Sacheinlage“ – § 19 IV GmbHG: Anrechnungslösung § 4 Rn. 187-190
  - ⇒ *Fall Nr. 17 – Fuhrunternehmen*
- Rückzahlung der Einlage (Hin- und Herzahlen) – § 19 V GmbHG § 4 Rn. 191-194
- Unterbilanz bei Eintragung: Vorbelastungshaftung analog § 9 GmbHG

## Finanzverfassung der GmbH

### ➤ Kapitalerhaltung

- Beschränkte Kapitalbindung im Gläubigerinteresse § 4 Rn. 224-240
  - ⇒ Erhaltung des Stammkapitals: §§ 30, 31 GmbHG
- Umfassende Vermögensbindung im Minderheits-/Gesellschafterinteresse
  - ⇒ Schadensersatz wegen Treupflichtverletzung § 4 Rn. 249-250
  - ⇒ Rückgewähranspruch wegen Sondervorteilsverbot (AGL str.)
  - ⇒ *Fall Nr. 20 – ITT*
- Haftung wegen „Existenzvernichtung“ der GmbH (§ 4 Rn. 251-260)
  - BGHZ 149, 10 = NJW 2001, 3622 (Bremer Vulkan)
  - BGHZ 151, 181 = NJW 2002, 3024 (KBV)
  - BGHZ 173, 246 = NJW 2007, 2689 (Trihotel) → Binnenhaftung, § 826 BGB

➤ **Gesellschafterdarlehen (§§ 39, 135, 143 InsO)** ⇨ Text b.w.

Scholz/Bitter, GmbHG, Bd. III, 12. Aufl. 2020, Anh. § 64 (online über juris verfügbar)

- Tatbestand: Doppelstellung als Gesellschafter + Darlehensgeber
  - ⇨ Geltung für alle Rechtsformen mit Haftungsbeschränkung
  - ⇨ Einbeziehung gesellschaftergleicher Dritter
  - ⇨ Ausnahme: Kleinbeteiligter bis 10 % (§ 39 V InsO)
- Nachrang des Darlehens in der Insolvenz (§ 39 I Nr. 5 InsO)
- Insolvenzanfechtung
  - ⇨ Darlehensrückzahlungen im letzten Jahr vor dem Insolvenzantrag (§ 135 I Nr. 2 InsO)
  - ⇨ Besicherungen von Gesellschafterdarlehen in den letzten zehn Jahren vor dem Insolvenzantrag (§ 135 I Nr. 1 InsO)

**§ 39 InsO. Nachrangige Insolvenzgläubiger**

(1) Im Rang nach den übrigen Forderungen der Insolvenzgläubiger werden in folgender Rangfolge, bei gleichem Rang nach dem Verhältnis ihrer Beträge, berichtet:

1. ... 2. .... 3. .... 4. ...

5. nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 Forderungen auf Rückgewähr eines Gesellschafterdarlehens oder Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen.

...

(4) Absatz 1 Nr. 5 gilt für Gesellschaften, die weder eine natürliche Person noch eine Gesellschaft als persönlich haftenden Gesellschafter haben, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist. ... (Satz 2 mit Sanierungsprivileg)

(5) Absatz 1 Nr. 5 gilt nicht für den nicht geschäftsführenden Gesellschafter einer Gesellschaft im Sinne des Absatzes 4 Satz 1, der mit 10 Prozent oder weniger am Haftkapital beteiligt ist.

**§ 135 InsO. Gesellschafterdarlehen**

(1) Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die für die Forderung eines Gesellschafters auf Rückgewähr eines Darlehens im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 5 oder für eine gleichgestellte Forderung

1. Sicherung gewährt hat, wenn die Handlung in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorgenommen worden ist, oder
2. Befriedigung gewährt hat, wenn die Handlung im letzten Jahr vor dem Eröffnungsantrag oder nach diesem Antrag vorgenommen worden ist.

(2) Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, mit der eine Gesellschaft einem Dritten für eine Forderung auf Rückgewähr eines Darlehens innerhalb der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Fristen Befriedigung gewährt hat, wenn ein Gesellschafter für die Forderung eine Sicherheit bestellt hatte oder als Bürge haftete; dies gilt sinngemäß für Leistungen auf Forderungen, die einem Darlehen wirtschaftlich entsprechen.

(3) ... (Nutzungsüberlassung)

(4) § 39 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

**§ 143 InsO. Rechtsfolgen**

(1) Was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, muß zur Insolvenzmasse zurückgewährt werden. ...

(2) ... (unentgeltliche Leistungen)

(3) Im Fall der Anfechtung nach § 135 Abs. 2 hat der Gesellschafter, der die Sicherheit bestellt hatte oder als Bürge haftete, die dem Dritten gewährte Leistung zur Insolvenzmasse zu erstatten. Die Verpflichtung besteht nur bis zur Höhe des Betrags, mit dem der Gesellschafter als Bürge haftete oder der dem Wert der von ihm bestellten Sicherheit im Zeitpunkt der Rückgewähr des Darlehens oder der Leistung auf die gleichgestellte Forderung entspricht. Der Gesellschafter wird von der Verpflichtung frei, wenn er die Gegenstände, die dem Gläubiger als Sicherheit gedient hatten, der Insolvenzmasse zur Verfügung stellt.

# Gesellschaft bürgerlichen Rechts

*Bitter/Heim*, Gesellschaftsrecht, 5. Aufl. 2020, § 5 (S. 177-223)  
mit Fällen Nr. 24-29

## Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

§ 705 BGB: Gesellschaftsvertrag, durch den sich die Gesellschafter gegenseitig verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks zu fördern, insbesondere die Beiträge zu leisten

### 1. Abgrenzung

GbR



vollkaufmännisches Handelsgewerbe (§ 1 II HGB) ⇒ Handelsrecht

oHG

### 2. Abgrenzung

Innengesellschaft



Auftritt im Rechtsverkehr „als solche“

**§ 5 Rn. 29-36**

Außengesellschaft

BGHZ 146, 341 = NJW 2001, 1056: Rechtsfähigkeit der (Außen-)GbR

⇒ vgl. nun auch das MoPeG v. 10.8.2021 und dazu oben Folien 8 f.

# Gründung der GbR

§ 5 Rn. 1-14

## 1. Gegenstand der Gesellschaft

- jeder erlaubte, dauernde oder vorübergehende, wirtschaftliche oder ideelle Zweck
- Förderungspflicht jedes Gesellschafters und Zusammenwirken der Gesellschafter zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich (↔ partiarisches Rechtsverhältnis)

## 2. Entstehung der GbR

- durch Abschluss eines wirksamen Gesellschaftsvertrags
  - grundsätzlich formfrei möglich (↔ § 311b I BGB, § 15 IV GmbHG)
  - konkludenter Vertragsschluss möglich: Rechtsbindungswille erforderlich (aus Sicht eines objektiven Dritten)
- keine Eintragung der GbR in einem Register  
Achtung: Reform in Planung ⇒ §§ 707 ff. BGB i.d.F. des RegE MoPeG

# Der Gesellschaftsvertrag

§ 5 Rn. 7-14

## 1. Rechtsnatur

- Schuldvertrag (Modell des BGB) und Organisationsvertrag
- grds. kein gegenseitiger Vertrag i.S.v. § 320 BGB  
(*Ausnahme*: u.U. bei zweigliedriger Gesellschaft)

## 2. Rechtsfolgen

- Beitragspflichten der Gesellschafter (= Pflicht zur Leistung der Einlagen)
- Gesellschaftsverhältnis (daraus folgende Befugnisse sind grundsätzlich nicht übertragbar, sog. Abspaltungsverbot aus § 717 S. 1 BGB; ab 1.1.2014 § 711a BGB n.F.)
- Treuepflichten gegenüber der Gesellschaft und den Mitgesellschaftern
- bei Verletzung des GesV: Schadensersatzpflicht aus § 280 I BGB (beachte bis Ende 2023: Sorgfaltsmaßstab aus § 708 BGB)
- GesV bestimmt maßgeblich das Innenverhältnis der Gesellschaft

## 1. Haftung der GbR

- Verpflichtung durch Handeln der vertretungsberechtigten Gesellschafter
- § 31 BGB analog (BGHZ 154, 88 = BGH NJW 2003, 1445)

## 2. Haftung der Gesellschafter

- früher: Lehre von der Doppelverpflichtung
- Heute weitgehend anerkannt: Akzessorietätstheorie (analog § 128 HGB)  
BGHZ 146, 341 = NJW 2001, 1056 – Leitsatz 3  
⇒ vgl. ab 1.1.2024 § 721 BGB i.d.F. des MoPeG vom 10.8.2021 ⇒ b.w.
- Haftung bei Eintritt analog § 130 HGB (BGHZ 154, 370 = NJW 2003, 1803)  
⇒ vgl. ab 1.1.2024 § 721a BGB i.d.F. des MoPeG vom 10.8.2021 ⇒ b.w.
- Mithaftung der Gesellschafter im Rahmen der Repräsentantenhaftung aus § 31 BGB bei leitenden Angestellten streitig (Vergleich zum Einzelkaufmann)

## Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG

### § 721. Persönliche Haftung der Gesellschafter

Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam.

### § 721a. Haftung des eintretenden Gesellschafters

Wer in eine bestehende Gesellschaft eintritt, haftet gleich den anderen Gesellschaftern nach Maßgabe der §§ 721 und 721b für die vor seinem Eintritt begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam.

## § 721b. Einwendungen und Einreden des Gesellschafters

(1) Wird ein Gesellschafter wegen einer Verbindlichkeit der Gesellschaft in Anspruch genommen, kann er Einwendungen und Einreden, die nicht in seiner Person begründet sind, insoweit geltend machen, als sie von der Gesellschaft erhoben werden können.

(2) Der Gesellschafter kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange der Gesellschaft in Ansehung der Verbindlichkeit das Recht zur Anfechtung oder Aufrechnung oder ein anderes Gestaltungsrecht, dessen Ausübung die Gesellschaft ihrerseits zur Leistungsverweigerung berechtigen würde, zusteht.

## § 5 Rn. 39-44

### 3. Prüfschema:

- Haftung der Gesellschaft
- Haftung der Gesellschafter (analog §§ 128-130 HGB)
- Ausschluss der Haftung (nur durch Individualvereinbarung)

**1. Geschäftsführung**

§ 5 Rn. 53-64

- jede auf die Verwirklichung des Gesellschaftszwecks **im Innenverhältnis** gerichtete Tätigkeit
  - ❖ betrifft das **Dürfen** im Verhältnis zu den anderen Gesellschaftern
- Ausnahme: Grundlagengeschäfte (z.B. Änderungen des Gesellschaftsvertrags oder -zwecks, der Organisation, der Gewinnverteilung oder die Aufnahme von Gesellschaftern)

**2. Vertretung**

- Fähigkeit, die Gesellschaft durch rechtsgeschäftliches Handeln gemäß §§ 164 ff. BGB **im Außenverhältnis** verpflichtet zu können
  - ❖ betrifft das **Können** im Verhältnis zu gesellschaftsfremden Dritten

§ 5 Rn. 53-64a



Hinweis: umgekehrtes Regel-/Ausnahmeverhältnis bei der oHG ⇨ Folien 72 ff.

**1. Verhältnis zwischen Geschäftsführung + Vertretung**

- Grundsatz: Gleichlauf zw. Geschäftsführung und Vertretung (§ 714 BGB)
  - ⇒ Regelfall: Gesamtgeschäftsführung und Gesamtvertretung
  - ⇒ Ausnahme: Einzelgeschäftsführung und Einzelvertretung
- Entkoppelung von Geschäftsführung + Vertretung ist möglich
- ab 1.1.2024 neue Regelung in § 715 BGB (Geschäftsführung) bzw. § 720 BGB (Vertretung) i.d.F. des MoPeG vom 10.8.2021 ⇒ b.w.

**Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG****§ 715. Geschäftsführungsbefugnis**

- (1) Zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft sind alle Gesellschafter berechtigt und verpflichtet.
- (2) Die Befugnis zur Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Geschäfte, die die Teilnahme der Gesellschaft am Rechtsverkehr gewöhnlich mit sich bringt. Zur Vornahme von Geschäften, die darüber hinausgehen, ist ein Beschluss aller Gesellschafter erforderlich.
- (3) Die Geschäftsführung steht allen Gesellschaftern in der Art zu, dass sie nur gemeinsam zu handeln berechtigt sind, es sei denn, dass mit dem Aufschub eines Geschäfts Gefahr für die Gesellschaft oder das Gesellschaftsvermögen verbunden ist. Dies gilt im Zweifel entsprechend, wenn nach dem Gesellschaftsvertrag die Geschäftsführung mehreren Gesellschaftern zusteht.

(4) Steht nach dem Gesellschaftsvertrag die Geschäftsführung allen oder mehreren Gesellschaftern in der Art zu, dass jeder allein zu handeln berechtigt ist, kann jeder andere geschäftsführungsbefugte Gesellschafter der Vornahme des Geschäfts widersprechen. Im Fall des Widerspruchs muss das Geschäft unterbleiben.

(5) Die Befugnis zur Geschäftsführung kann einem Gesellschafter durch Beschluss der anderen Gesellschafter ganz oder teilweise entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung des Gesellschafter oder die Unfähigkeit des Gesellschafter zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

(6) Der Gesellschafter kann seinerseits die Geschäftsführung ganz oder teilweise kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. § 671 Absatz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

### § 720. Vertretung der Gesellschaft

(1) Zur Vertretung der Gesellschaft sind alle Gesellschafter gemeinsam befugt, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag bestimmt etwas anderes.

(2) Die zur Gesamtvertretung nach Absatz 1 befugten Gesellschafter können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

(3) Die Vertretungsbefugnis der Gesellschafter erstreckt sich auf alle Geschäfte der Gesellschaft. Eine Beschränkung des Umfangs der Vertretungsbefugnis ist Dritten gegenüber unwirksam. Dies gilt insbesondere für die Beschränkung, dass sich die Vertretung nur auf bestimmte Geschäfte oder Arten von Geschäften erstreckt oder dass sie nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll.

(4) Die Vertretungsbefugnis kann einem Gesellschafter in entsprechender Anwendung von § 715 Absatz 5 ganz oder teilweise entzogen werden.

(5) Ist der Gesellschaft gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber einem vertretungsbefugten Gesellschafter.

## 2. Sonderfragen zur Vertretung

- Verfügung über ein Grundstück der GbR (§ 899a BGB)
  - ⇒ Vermutung für den im Grundbuch verlautbarten Gesellschafterbestand
  - ⇒ Schutz des guten Glaubens an die Vertretungsmacht
  - ⇒ Achtung: Änderung mit dem MoPeG vom 10.8.2021 zum 1.1.2024
    - Einführung eines neuen Gesellschaftsregisters
    - Eintragung einer GbR ins Grundbuch nur bei Eintragung der GbR im Gesellschaftsregister (§ 40 II GBO)
- Erteilung rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht an Gesellschafter möglich
  - ⇒ wirksame Vertretung der GbR bei Vollmachtserteilung erforderlich
  - ⇒ keine Erteilung von Prokura (§§ 48 ff. HGB) möglich mangels Kaufmannseigenschaft der GbR

- ➔ keine Kapitalbindung im Gläubigerinteresse  
(wie bei oHG/KG und anders als bei den Kapitalgesellschaften AG/GmbH)
    - Ersatz: persönliche Haftung der Gesellschafter (analog § 128 HGB)
  - ➔ umfassende Vermögensbindung im Minderheitsinteresse (wie GmbH/oHG/KG)
    - verschuldensabhängiger Anspruch auf Schadensersatz wegen Treuepflichtverletzung (ähnlich § 280 BGB)
    - Rückgewähranspruch wegen Verstoßes gegen das Sondervorteilsverbot (AGL str.; m.E. interessengerechte Auslegung des Gesellschaftsvertrags)
- ⇒ Fall Nr. 26 – Gutes Geschäft, ferner Fall Nr. 20 – ITT (zur GmbH)

## Wichtigste Merkmale der GbR

- Gesellschaftsvertrag
- Verpflichtung zur Förderung der Erreichung eines gemeinsamen Zwecks
- kein Betrieb eines (vollkaufmännischen) Handelsgewerbes i.S.v. § 1 II HGB
- keine juristische Person; aber Rechtsfähigkeit der (Außen-)GbR
- keine Firma i.S.v. § 17 HGB; aber Geschäftsbezeichnung § 5 Rn. 8  
Achtung: ab 1.1.2024 § 707b BGB i.d.F. des MoPeG: Schutz des Namens bei *eingetragener* GbR analog §§ 18, 21 bis 24, 30 und 37 HGB
- Haftung der Gesellschafter analog §§ 128-130 HGB  
Achtung: ab 1.1.2024 §§ 721 ff. BGB i.d.F. des MoPeG ⇒ Folien 52 f.

## Offene Handelsgesellschaft (oHG)

*Bitter/Heim*, Gesellschaftsrecht, 5. Aufl. 2020, § 6 (S. 223-240)  
mit Fällen Nr. 30-37

## 1. Innenverhältnis

- durch Abschluss des Gesellschaftsvertrags
- Gestaltung steht weitgehend zur Disposition der Gesellschafter (§ 109 HGB)
- MoPeG: Dispositionsfreiheit zukünftig in § 108 HGB n.F. geregelt

## 2. Wirksamkeit im Verhältnis zu Dritten (§ 123 HGB)

- Eintragung im Handelsregister (konstitutiv wie bei §§ 2, 105 II HGB) oder
- einvernehmliche Geschäftsaufnahme, sofern Gegenstand der Gesellschaft der Betrieb eines Handelsgewerbes ist (dann: Eintragung im Handelsregister nur deklaratorisch wie beim Ist-Kaufmann gemäß § 1 HGB)
- Kaufmannseigenschaft der persönlich haftenden Gesellschafter str.
- MoPeG: Neufassung des § 123 HGB ohne wesentliche Änderung

## 3. (Teil-)Rechtsfähigkeit (§ 124 HGB)

- Die oHG ist selbst Berechtigte und Verpflichtete.
- MoPeG: Streichung des § 124 HGB; Rechtsfähigkeit nach § 105 II HGB

## 1. Haftung der oHG

- Haftung aus Rechtsgeschäften
  - ⇒ vertretungsberechtigter Gesellschafter handelt im Namen der oHG
- Haftung analog § 31 BGB

## 2. Akzessorische Gesellschafterhaftung (§ 128 HGB)

- partiell str. für Repräsentantenhaftung (§ 31 BGB) ⇒ Folie 51 zur GbR
- h.M.: Erfüllungstheorie (⇔ Haftungstheorie)
  - ⇒ Einschränkung der Erfüllungstheorie bei fehlender Pflicht zur Überlassung an die Gesellschaft (z.B. Privatgrundstück)
- keine Gesamtschuld zwischen Gesellschaft und Gesellschafter
  - ⇒ Erlass, Kündigung etc. wirken auch zugunsten des Gesellschafters (§ 129 HGB ⇔ § 425 BGB)
- Gesamtschuld zwischen den Gesellschaftern (§§ 421 ff. BGB)

## 3. Haftung des eintretenden Gesellschafters (§ 130 HGB)

- volle Mithaftung für alle Altverbindlichkeiten der Gesellschaft
- § 130 II HGB: kein Ausschluss der Haftung gegenüber Dritten möglich (⇔ § 28 II HGB für die Gründung einer Gesellschaft)

## 4. Haftung des austretenden Gesellschafters (§ 160 HGB)

- fünfjährige Forthaftung für bis zum Ausscheiden begründete Verbindlichkeiten
- vergleichbar mit § 26 HGB bei Unternehmensveräußerung

## 5. Haftung in der Insolvenz

- Zuständigkeit des Insolvenzverwalters (§ 93 InsO)

## 6. MoPeG

- Neufassung in §§ 126 ff. HGB n.F. ohne wesentliche Änderung ⇒ Folien 69 ff.

⇒ *Fall Nr. 31 – Scherben bringen Glück (mit Abwandlungen 1 und 2)*

## Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG

### § 126. Persönliche Haftung der Gesellschafter

Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam.

### § 127. Haftung des eintretenden Gesellschafters

Wer in eine bestehende Gesellschaft eintritt, haftet gleich den anderen Gesellschaftern nach Maßgabe der §§ 126 und 128 für die vor seinem Eintritt begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam.

b.w.

### § 128. Einwendungen und Einreden des Gesellschafters

(1) Wird ein Gesellschafter wegen einer Verbindlichkeit der Gesellschaft in Anspruch genommen, kann er Einwendungen und Einreden, die nicht in seiner Person begründet sind, insoweit geltend machen, als sie von der Gesellschaft erhoben werden können.

(2) Der Gesellschafter kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange der Gesellschaft in Ansehung der Verbindlichkeit das Recht zur Anfechtung oder Aufrechnung oder ein anderes Gestaltungsrecht, dessen Ausübung die Gesellschaft ihrerseits zur Leistungsverweigerung berechtigen würde, zusteht.

### § 129. Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschaft oder gegen ihre Gesellschafter

(1) Zur Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Gesellschaft ist ein gegen die Gesellschaft gerichteter Vollstreckungstitel erforderlich.

(2) Aus einem gegen die Gesellschaft gerichteten Vollstreckungstitel findet die Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschafter nicht statt.

## § 137. Nachhaftung des ausgeschiedenen Gesellschafters

(1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so haftet er für deren bis dahin begründete Verbindlichkeiten, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden fällig sind und

1. daraus Ansprüche gegen ihn in einer in § 197 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art festgestellt sind oder
2. eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird; bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt der Erlass eines Verwaltungsakts.

Ist die Verbindlichkeit auf Schadensersatz gerichtet, haftet der ausgeschiedene Gesellschafter nach Satz 1 nur, wenn auch die zum Schadensersatz führende Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten vor dem Ausscheiden des Gesellschafters eingetreten ist. Die Frist beginnt, sobald der Gläubiger von dem Ausscheiden des Gesellschafters Kenntnis erlangt hat oder das Ausscheiden des Gesellschafters im Handelsregister eingetragen worden ist. Die §§ 204, 206, 210, 211 und 212 Absatz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.

- (2) ... (Anerkenntnis des Gesellschafters)
- (3) ... (Wechsel in die Kommanditistenstellung)

# Geschäftsführung in der oHG

## Grundsatz



Einzelgeschäftsführung  
§§ 114, 115 I HGB

aber: Widerspruchsrecht  
§ 115 I Hs. 2 HGB

Umfang: gewöhnliche Geschäfte  
§ 116 I HGB

ungewöhnliche Geschäfte  
⇒ Beschluss aller Gesellschafter  
§ 116 II HGB

Erteilung von Prokura  
⇒ Zustimmung aller geschäftsführungsbefugten Gesellschafter  
§ 116 III HGB

## Ausnahme



Gesamtgeschäftsführung  
§ 115 II HGB

Ausschluss einzelner Gesellschafter  
§ 114 II HGB

§ 6 Rn. 31-35

⇒ Fall Nr. 33 – Bonner Bauhandel

**Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG****§ 116. Geschäftsführungsbefugnis**

- (1) Zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft sind alle Gesellschafter berechtigt und verpflichtet.
- (2) Die Befugnis zur Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Geschäfte, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft mit sich bringt; zur Vornahme von Geschäften, die darüber hinausgehen, ist ein Beschluss aller Gesellschafter erforderlich. Zur Bestellung eines Prokuristen bedarf es der Zustimmung aller geschäftsführungsbefugten Gesellschafter, es sei denn, dass mit dem Aufschub Gefahr für die Gesellschaft oder das Gesellschaftsvermögen verbunden ist. Der Widerruf der Prokura kann von jedem der zur Erteilung oder zur Mitwirkung bei der Erteilung befugten Gesellschafter erfolgen.
- (3) Die Geschäftsführung steht vorbehaltlich des Absatzes 4 allen Gesellschaftern in der Art zu, dass jeder von ihnen allein zu handeln berechtigt ist. Das gilt im Zweifel entsprechend, wenn nach dem Gesellschaftsvertrag die Geschäftsführung mehreren Gesellschaftern zusteht. Widerspricht ein geschäftsführungsbefugter Gesellschafter der Vornahme des Geschäfts, muss dieses unterbleiben.

- (4) Steht nach dem Gesellschaftsvertrag die Geschäftsführung allen oder mehreren Gesellschaftern in der Art zu, dass sie nur gemeinsam zu handeln berechtigt sind, bedarf es für jedes Geschäft der Zustimmung aller geschäftsführungsbefugten Gesellschafter, es sei denn, dass mit dem Aufschub Gefahr für die Gesellschaft oder das Gesellschaftsvermögen verbunden ist.
- (5) Die Befugnis zur Geschäftsführung kann einem Gesellschafter auf Antrag der anderen Gesellschafter ganz oder teilweise durch gerichtliche Entscheidung entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung des Gesellschafters oder die Unfähigkeit des Gesellschafters zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- (6) Der Gesellschafter kann seinerseits die Geschäftsführung ganz oder teilweise kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. § 671 Absatz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.

Fazit: Neufassung ohne wesentliche Änderung der Rechtslage

## Vertretung der oHG

§ 6 Rn. 36-43

### Grundsatz



Einzelvertretung  
§ 125 I HGB

Umfang: alle Geschäfte  
§ 126 I HGB

Beschränkungen sind im  
Außenverhältnis unwirksam  
§ 126 II HGB



*Fall Nr. 35 – Widerspruch*

### Ausnahme



Ausschluss einzelner Gesellschafter  
§ 125 I HGB

Gesamtvertretung  
§ 125 II HGB

gemischte/unechte  
Gesamtvertretung  
§ 125 III HGB



**Achtung:** § 106 II Nr. 4 HGB  
eintragungspflichtige Tatsache

*Fall Nr. 34 – Computerhandel*

## Vertretung der oHG

### Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG

#### § 124. Vertretung der Gesellschaft

- (1) Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder Gesellschafter befugt, wenn er nicht durch den Gesellschaftsvertrag von der Vertretung ausgeschlossen ist.
- (2) Im Gesellschaftsvertrag kann vereinbart werden, dass alle oder mehrere Gesellschafter nur gemeinsam zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein sollen. Die zur Gesamtvertretung befugten Gesellschafter können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.
- (3) Im Gesellschaftsvertrag kann vereinbart werden, dass die Gesellschafter, sofern nicht mehrere zusammen handeln, nur gemeinsam mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sein sollen. Absatz 2 Satz 2 und Absatz 6 sind in diesem Fall entsprechend anzuwenden.

b.w.

## Vertretung der oHG

(4) Die Vertretungsbefugnis der Gesellschafter erstreckt sich auf alle Geschäfte der Gesellschaft einschließlich der Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie der Erteilung und des Widerrufs einer Prokura. Eine Beschränkung des Umfangs der Vertretungsbefugnis ist Dritten gegenüber unwirksam. Dies gilt insbesondere für die Beschränkung, dass sich die Vertretung nur auf bestimmte Geschäfte oder Arten von Geschäften erstreckt oder dass sie nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll. Hinsichtlich der Beschränkung auf den Betrieb einer von mehreren Niederlassungen der Gesellschaft ist § 50 Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

(5) Die Vertretungsbefugnis kann einem Gesellschafter in entsprechender Anwendung von § 116 Absatz 5 ganz oder teilweise entzogen werden, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

(6) Ist der Gesellschaft gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber einem vertretungsbefugten Gesellschafter.

Fazit: Neufassung ohne wesentliche Änderung der Rechtslage

## Wettbewerbsverbot und Geschäftschancenlehre

### § 6 Rn. 48-58

### 1. Wettbewerbsverbot aus § 112 HGB untersagt dem Gesellschafter

- im Handelszweig der Gesellschaft Geschäfte zu machen
- sich an gleichartiger Gesellschaft als pHG zu beteiligen (*beachte*: „gleichartig“ bedeutet gleicher Handelszweig)

### 2. Rechtsfolge bei Verstoß (§ 113 HGB)

- *beachte*: nur bei Verschulden des Gesellschafters
- Schadensersatzanspruch der Gesellschaft (§ 113 I Hs. 1 HGB)
- Eintrittsrecht der Gesellschaft im Innenverhältnis (§ 113 I Hs. 2 HGB)
- Unterlassungsanspruch (aus Treuepflichten)

### 3. MoPeG

- Neufassung in §§ 117, 118 HGB n.F. ohne wesentliche Änderung

## 1. Gewinnermittlung durch Bilanz (§ 120 I HGB)

- Gegenüberstellung der Aktiva und Passiva
- Ermittlung von Gewinn und Verlust
- Zu-/Abschreibung zum/vom Kapitalanteil (§ 120 II HGB)

## 2. Kapitalanteil

- Bilanzziffer: Stand der Einlage des Gesellschafters
  - = vom Gesellschafter geleistete Einlagen
  - + Gewinne
  - Verluste § 120 II HGB
  - Entnahmen
- Abgrenzung zum Gesellschafts- und Vermögensanteil
- **Praxis: festes Kapitalkonto I + variables Kapitalkonto II**

## 3. Gewinn- und Verlustbeteiligung:

a) gesetzliche Regelung in § 121 I HGB:

- bis zu 4 % Gewinnbezug auf den Kapitalanteil (Abs. 1)
- Verteilung des Restgewinns / des Verlustes nach Kopfteilen (Abs. 3)

b) **Praxis: oft abweichende vertragliche Regelung**

## 4. Entnahmen

§ 6 Rn. 64-68

a) gesetzliche Regelung in § 122 HGB:

- bis zu 4 % vom Kapitalanteil pro Jahr
- weitere Gewinnanteile, soweit nicht zum offenbaren Schaden der oHG
- sonstige Entnahmen nur bei Einverständnis der anderen Gesellschafter

b) Ausnahmen

- Treuepflicht kann das Entnahmerecht einschränken (z.B. bei schwieriger wirtschaftlicher Lage der Gesellschaft)
- erweitertes Entnahmerecht bei Steuernachzahlungen (Steuerpflicht für die Gewinne der oHG entsteht gemäß § 15 EStG bei den Gesellschaftern)

c) **Praxis: oft von § 122 HGB abweichende vertragliche Regelung**

⇒ Fall Nr. 37 – Gewinnverteilung

## 5. MoPeG

- Klarstellung: Zuständigkeit der *geschäftsführenden* Gesellschafter für die Aufstellung des Jahresabschlusses (§ 120 I 1 HGB n.F.), hingegen *aller* Gesellschafter für die Feststellung des Jahresabschlusses durch Beschluss (§ 121 HGB n.F.)
- Neuregelung der Gewinn- und Entnahmerechte in stärkerer Anlehnung an die Praxis der Gesellschaftsverträge (§§ 120 bis 122 HGB n.F.)
  - § 120 I 2 HGB n.F.: Verteilung von Gewinn und Verlust nach Maßgabe des § 709 III BGB n.F. ⇒ stärker kapitalistische Verteilungsgrundsätze
  - § 122 HGB n.F.: Prinzip der Vollausschüttung des Gewinns

## Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG

## § 120. Ermittlung von Gewinn und Verlustanteilen

(1) Die geschäftsführungsbefugten Gesellschafter sind gegenüber der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses (§ 242 Absatz 3) verpflichtet. Sie haben dabei für jeden Gesellschafter nach Maßgabe von § 709 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Anteil am Gewinn oder Verlust zu ermitteln.

(2) Der einem Gesellschafter zukommende Gewinn wird dem Kapitalanteil des Gesellschafters zugeschrieben; der auf einen Gesellschafter entfallende Verlust wird davon abgeschrieben.

## § 121. Feststellung des Jahresabschlusses

Über die Feststellung des Jahresabschlusses entscheiden die Gesellschafter durch Beschluss.

## § 122. Gewinnauszahlung

Jeder Gesellschafter hat aufgrund des festgestellten Jahresabschlusses Anspruch auf Auszahlung seines ermittelten Gewinnanteils. Der Anspruch kann nicht geltend gemacht werden, soweit die Auszahlung zum offenbaren Schaden der Gesellschaft gereicht oder der Gesellschafter seinen vereinbarten Beitrag trotz Fälligkeit nicht geleistet hat.

## § 6 Rn. 69

- ➔ keine Kapitalbindung im Gläubigerinteresse  
(wie bei GbR/KG und anders als bei den Kapitalgesellschaften AG/GmbH)
    - Ersatz: persönliche Haftung der Gesellschafter (§ 128 HGB)
  - ➔ umfassende Vermögensbindung im Minderheitsinteresse (wie GmbH/GbR/KG)
    - verschuldensabhängiger Anspruch auf Schadensersatz wegen Treuepflichtverletzung (ähnlich § 280 BGB)
    - Rückgewähranspruch wegen Verstoßes gegen das Sondervorteilsverbot (AGL str.; m.E. interessengerechte Auslegung des Gesellschaftsvertrags)
- ⇒ Fall Nr. 26 – Gutes Geschäft (zur GbR)

## Wichtigste Merkmale der oHG

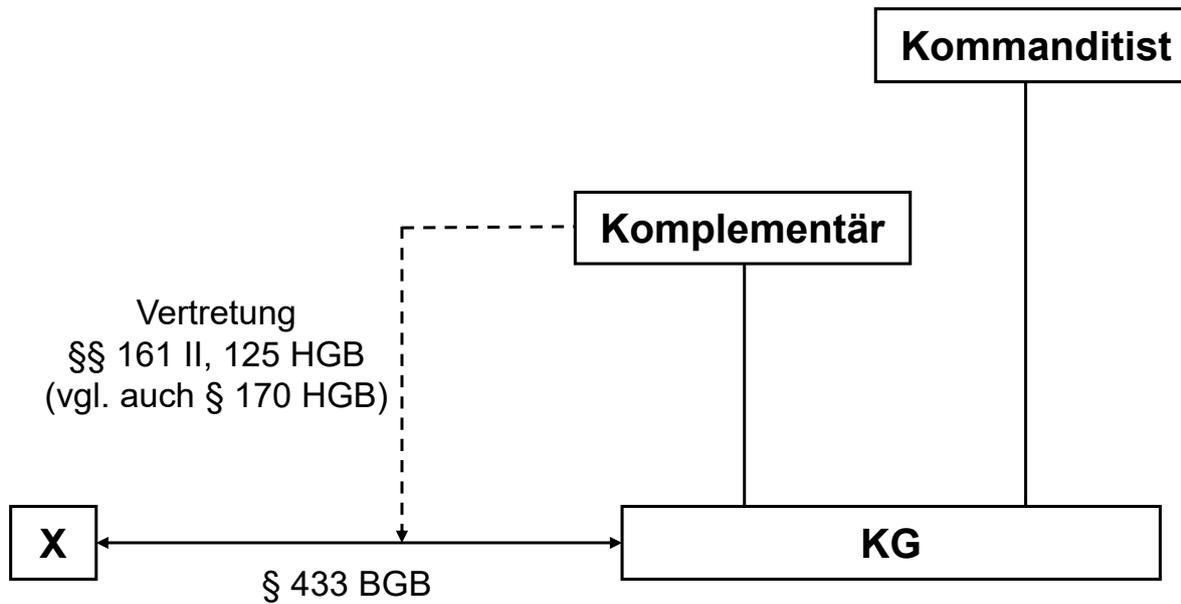
- Gesellschaftsvertrag (§ 705 BGB)
- Betrieb eines Handelsgewerbes (§§ 1, 105 I HGB) oder Eintragung in das Handelsregister (§ 105 II HGB)
- gemeinschaftliche Firma
- keine juristische Person; aber Teilrechtsfähigkeit (§ 124 HGB)
- unbeschränkte Haftung aller Gesellschafter (§ 128 HGB)
- Anmeldepflicht zum Handelsregister (§ 106 HGB)

## Kommanditgesellschaft (KG)

*Bitter/Heim*, Gesellschaftsrecht, 5. Aufl. 2020, § 7 (S. 240-259)  
mit Fällen Nr. 38-42

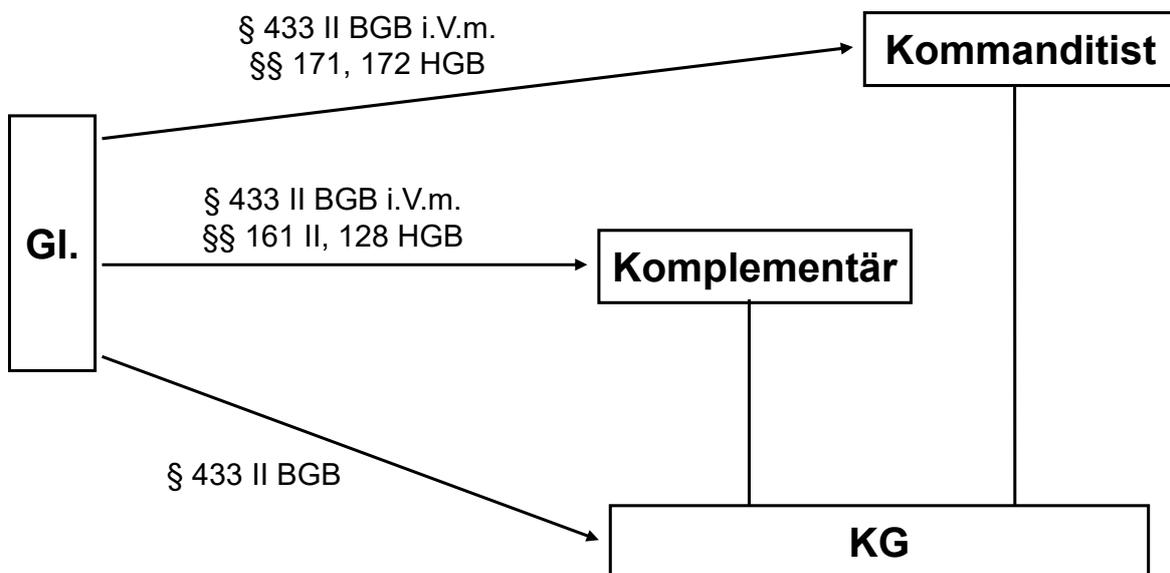
# Struktur der KG

§ 7 Rn. 1-2



# Haftung in der KG

§ 7 Rn. 3-11



- **Anwendbarkeit der oHG-Vorschriften über § 161 II HGB**
  - Ausnahme: andere Bestimmung in den Vorschriften über die Kommanditgesellschaft (§§ 161 - 177a HGB)

## 1. Haftung der Komplementäre wie bei oHG-Gesellschaftern

- persönliche Haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten (§ 128 HGB)
- Haftung des eintretenden Komplementärs (§ 130 HGB)
- Haftung des ausscheidenden Komplementärs (§ 160 HGB)

## 2. Haftung der Kommanditisten (§§ 171, 172 HGB)

- betragsmäßig begrenzte persönliche Haftung bis zur Höhe der „Einlage“ (§ 171 I Hs. 1 HGB)
  - ❖ Achtung: Die Haftsumme (= Grenze der Haftung im Außenverhältnis i.S.v. § 172 I HGB) muss in der Höhe nicht notwendig der Einlage (= Verpflichtung zur Beitragsleistung im Innenverhältnis zur Gesellschaft) entsprechen.
  - ❖ § 171 I Hs. 1 HGB meint mit „Einlage“ die Haftsumme
    - zukünftige begriffliche Klarstellung durch das MoPeG
  - ❖ Eine Reduzierung der Einlage im Innenverhältnis wirkt nicht gegenüber den Gläubigern im Außenverhältnis (§ 172 III HGB); dort bleibt die eingetragene Haftsumme maßgeblich.
  - ❖ Inhalt der Haftung: Geldleistung ⇔ Erfüllungstheorie (Folie 67)

## Haftung in der KG

### 2. Haftung der Kommanditisten (§§ 171, 172 HGB)

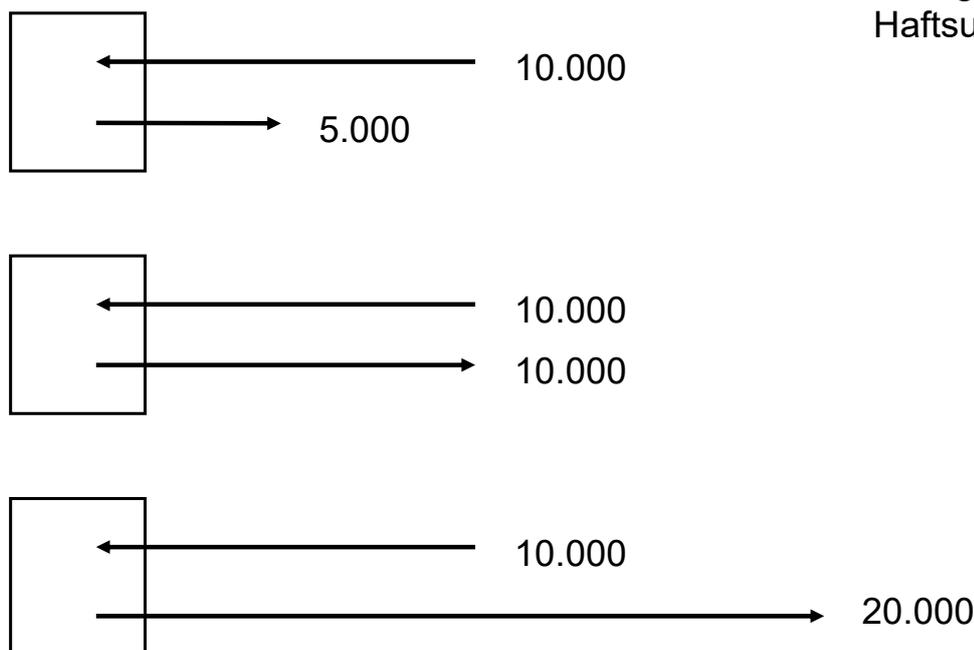
§ 7 Rn. 3-11

- Haftungsausschluss durch Einlageleistung (§ 171 I Hs. 2 HGB)
  - ❖ § 171 I Hs. 2 HGB spricht richtig von „Einlage“
  - ❖ ebenso: Haftungsbefreiung durch Gläubigerbefriedigung
- Wiederaufleben der Haftung bei Rückzahlung der Einlage (§ 172 IV 1 HGB)
  - ❖ absolute Begrenzung der Haftung auf die Haftsumme auch bei über die Haftsumme hinausgehenden „Rückzahlungen“ ⇒ Beispiel Folie 92
  - ❖ gilt auch bei mittelbarer Rückgewähr über mit dem Kommanditisten verbundene Unternehmen (BGH ZIP 2009, 1273 – Leitsatz 2)
  - ❖ gilt auch bei verdeckter Rückgewähr (BGH ZIP 2017, 77)
    - ⇒ Beispiele Folien 93 f.
    - ⇒ Fälle Nr. 38 und 39 – Beraterhonorar I und II

§ 7 Rn. 9a  
(5. Aufl. 2020)

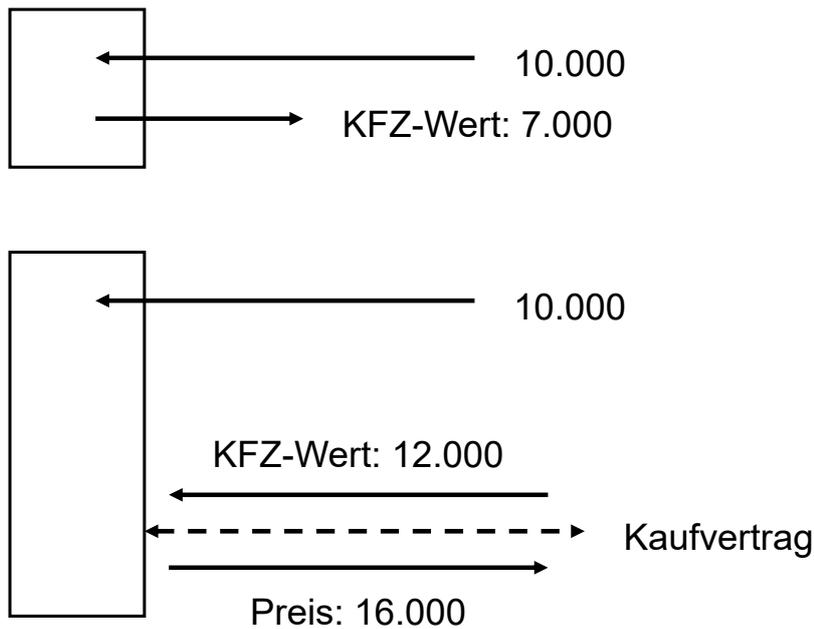
## Kommanditistenhaftung (§§ 171, 172 IV HGB)

Einlage: 10.000 Euro  
Haftsumme: 10.000 Euro



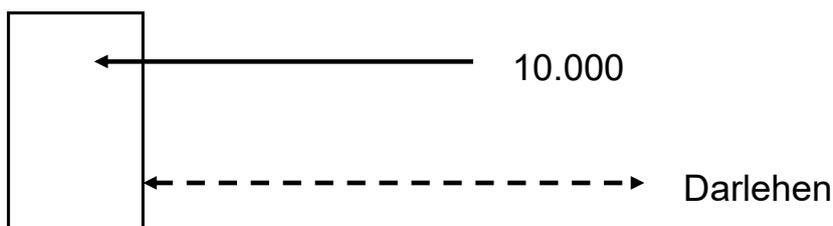
## Verdeckte Einlagenrückgewähr I

Einlage: 10.000 Euro  
Haftsumme: 10.000 Euro



## Verdeckte Einlagenrückgewähr II

Einlage: 10.000 Euro  
Haftsumme: 10.000 Euro



Betrag: 100.000 Euro

Dauer: 3 Jahre bzw. 6 Jahre

Zinssatz vereinbart: 2 %

Zinssatz angemessen: 4 %

## Haftung vor Eintragung (§ 176 I HGB)

§ 7 Rn. 15

- **Kommanditgesellschaft**
  - **Fehlende Eintragung im Handelsregister**
    - nicht schon die Anmeldung schließt die Haftung aus
  - **Geschäftsbeginn vor Eintragung mit Zustimmung des Kommanditisten**
    - i.d.R.: Auftritt unter der neuen Firma
    - Zustimmung kann schlüssig erfolgen
  - **keine Kenntnis des Gläubigers**
    - Kenntnis der Person
    - Kenntnis der Eigenschaft als Kommanditist
    - Kenntnis der Höhe der Haftsumme unerheblich
- ⇒ **Rechtsfolge:** volle Haftung für bis zur Eintragung begründete Verbindlichkeiten
- ⇒ nach Eintragung: fünfjährige Enthafungsfrist – § 160 III HGB

## Haftung vor Eintragung (§ 176 II HGB)

§ 7 Rn. 18

- **Personengesellschaft**
    - oHG/KG/GbR, die durch Eintritt vollkaufmännisch wird
  - **„Eintritt“ eines Kommanditisten**
    - echter Neueintritt, nicht Anteilsverkauf (vgl. ab 1.1.2024 § 176 II HGB n.F.)
  - **fehlende Eintragung im Handelsregister**
  - **keine Kenntnis des Gläubigers** ⇒ s.o. Folie 95
  - **[ausdrückliche Zustimmung zur Fortsetzung des Geschäftsbetriebs verzichtbar]**
- ⇒ **Rechtsfolge:** volle Haftung für bis zur Eintragung begründete Verbindlichkeiten
- ⇒ nach Eintragung: fünfjährige Enthafungsfrist – § 160 III HGB
- ⇒ **Haftungsvermeidung:** Eintritt wird durch die Eintragung aufschiebend bedingt

## Geschäftsführung in der KG

§ 7 Rn. 29

- **Anwendbarkeit der oHG-Vorschriften über § 161 II HGB**
- 1. **Grundsatz:**
  - Einzelgeschäftsführung der Komplementäre (§§ 114, 115 I HGB)
- 2. **Ausnahme:**
  - Gesamtgeschäftsführung der Komplementäre (§ 115 II HGB)
  - Ausschluss einzelner Komplementäre von der Geschäftsführung (§ 114 II HGB)
- 3. **Details** ⇨ oben Folie 72
- 4. **Kommanditisten**
  - Ausschluss der Kommanditisten von der Geschäftsführung (§ 164 HGB)
  - Widerspruchsrecht nur bei ungewöhnlichen Geschäften

## Vertretung in der KG

§ 7 Rn. 30

- **Anwendbarkeit der oHG-Vorschriften über § 161 II HGB**
- 1. **Grundsatz:**
  - Einzelvertretung (§ 125 I HGB)
- 2. **Ausnahme**
  - Gesamtvertretung (§ 125 II HGB)
  - Ausschluss einzelner Gesellschafter von der Vertretung (§ 125 I HGB a.E.)
  - Achtung: eintragungspflichtige Tatsache i.S.v. § 15 HGB (§§ 161 II, 106 II Nr. 4 HGB)
- 3. **Details** ⇨ oben Folie 75
- 4. **Kommanditisten**
  - Ausschluss von der (organschaftlichen) Vertretung (§ 170 HGB)
    - ⇔ aber: rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht (z.B. Prokura) möglich
    - ⇒ zukünftige Klarstellung durch das MoPeG: Kommanditist „als solcher“

## „Kapitalerhaltung“ bei der KG

§ 7 Rn. 39-40

- keine Kapitalbindung im Gläubigerinteresse  
(wie bei GbR/oHG und anders als bei den Kapitalgesellschaften AG/GmbH)
    - Ersatz: persönliche Haftung der Komplementäre (§ 128 HGB)
  - aber: Außenhaftung des Kommanditisten gemäß §§ 171, 172 IV HGB (s.o.)
  - umfassende Vermögensbindung im Minderheitsinteresse (wie GmbH/GbR/oHG)
    - verschuldensabhängiger Anspruch auf Schadensersatz wegen Treuepflichtverletzung (ähnlich § 280 BGB)
    - Rückgewähranspruch wegen Verstoßes gegen das Sondervorteilsverbot (AGL str.; m.E. interessengerechte Auslegung des Gesellschaftsvertrags)
- ⇒ *Fall Nr. 26 – Gutes Geschäft (zur GbR)*

## Wichtigste Merkmale der KG

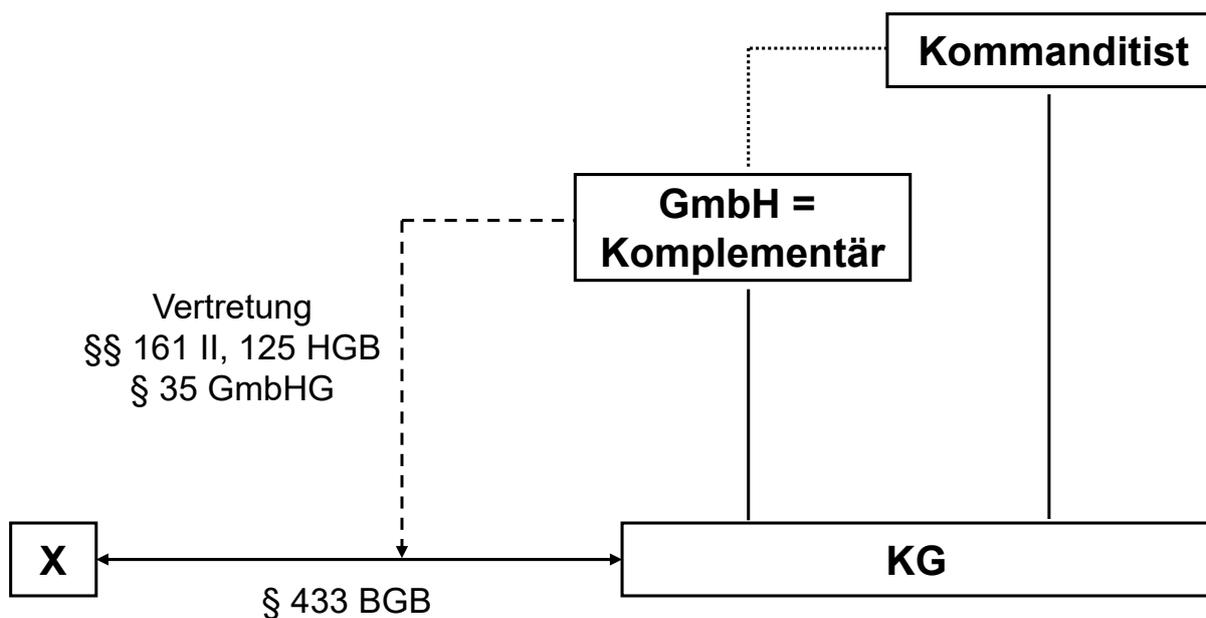
- Gesellschaftsvertrag (§ 705 BGB)
- Betrieb eines Handelsgewerbes (§§ 1, 161 I HGB)
- gemeinschaftliche Firma
- keine juristische Person; aber Teilrechtsfähigkeit (§ 161 II i.V.m. § 124 HGB)
- zwei Arten von Gesellschaftern:
  - unbeschränkte Haftung der Komplementäre (§ 161 II i.V.m. § 128 HGB)
  - beschränkte Haftung der Kommanditisten (§ 171 HGB)
- Anmeldungspflicht zum Handelsregister (§§ 106, 162 HGB)

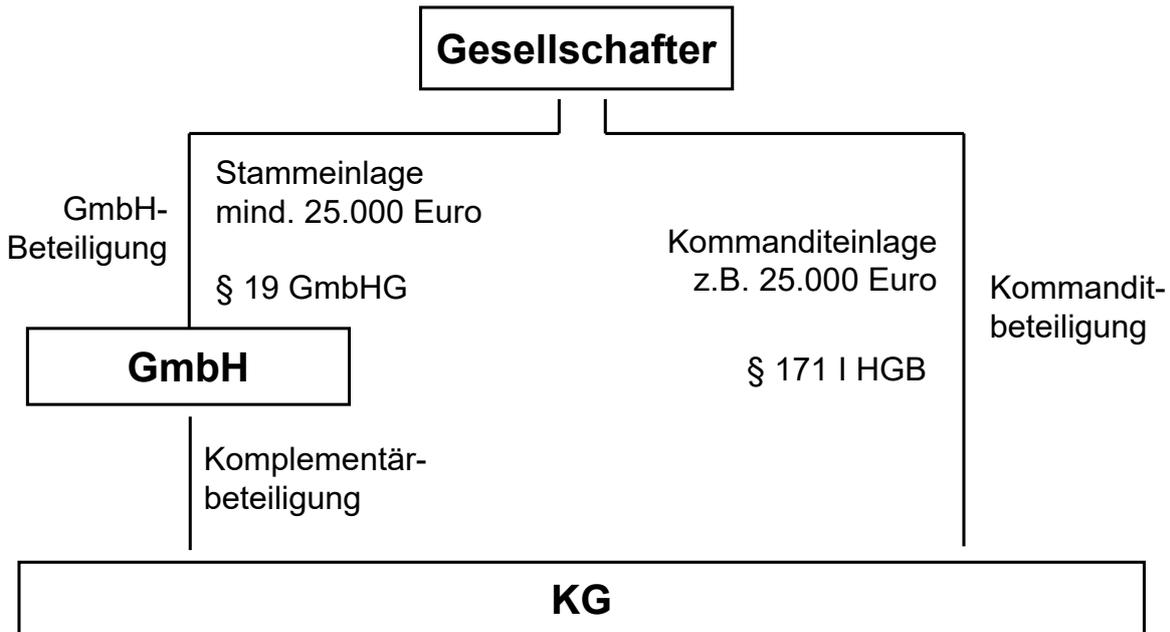
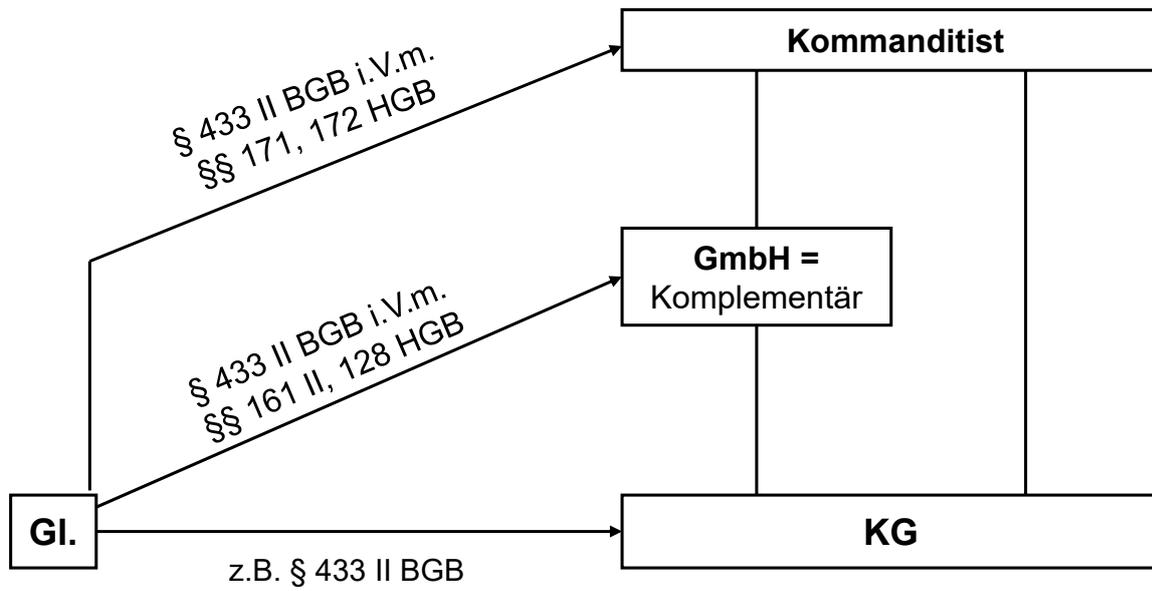
# GmbH & Co. KG

Bitter/Heim, Gesellschaftsrecht, 5. Aufl. 2020, § 7 Rn. 49-61 (S. 255-259)

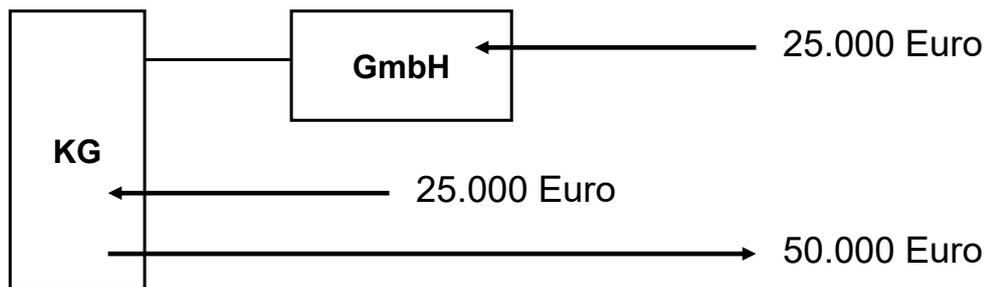
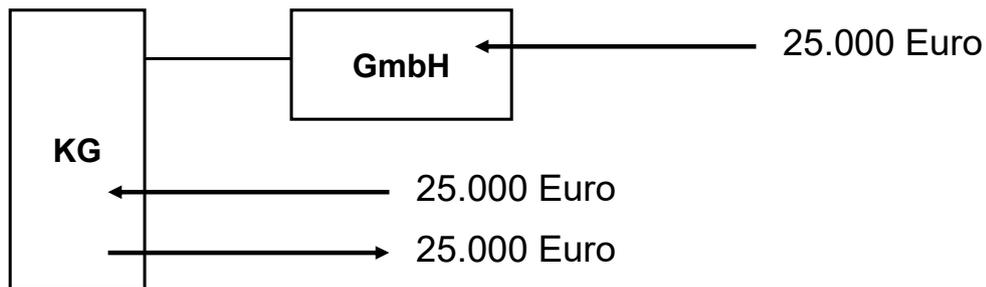
## Struktur und Vertretung GmbH & Co. KG

§ 7 Rn. 49-51





Beachte: § 172 VI 1 HGB



## Hinweis:

Die hier behandelten Fragen des Personengesellschaftsrechts können Sie vertiefen im „**Wahlpflichtfach Vertiefung im Personengesellschaftsrecht (LAW 451)**“ von Herrn Dr. Gernot Wirth. Diese Veranstaltung wird jeweils im Frühjahrssemester angeboten (4. oder 6. Studiensemester).



© 2020/2022

Prof. Dr. Georg Bitter

Universität Mannheim

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,

Bank- und Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht

Schloss, Westflügel W 241/242

68131 Mannheim

[www.georg-bitter.de](http://www.georg-bitter.de)